

angelegt hatte. I. Die Kgl. Ung. Kurie vertrat in zahlreichen Entscheidungen ausnahmslos den Standpunkt, dass die Rechtskraft des Urteils über die Einschränkung des Witwenrechtes mit dem Inkrafttreten des Urteils beginnt und nicht mit dem Zeitpunkt der Einreichung der Klage; die Witwe hat also die Nutzniessung nur von diesem Zeitpunkt an zu vergüten. Diese Rechtsregel wurde auch bezügl. des Witwenrechtes der zweiten Frau von ehemaligen Leibeigenen angewendet. Gegenüber dieser beständigen Rechtspraxis vertrat aber der Rechtseinheitsrat am 1. Dezember 1934 in einer Entscheidung den entgegengesetzten Standpunkt; der Gerichtshof könnte danach nur aus Billigkeitsgründen zum Vorteil der Witwe eine Ausnahme machen; solch eine Ausnahme ist aber bei der Anwendung des § 18. Ges. Art. VIII: 1840 (bezügl. des Witwenrechtes der zweiten Frau von ehemaligen Leibeigenen) nicht zulässig. Verf. bemerkt dazu, dass der einzige Grund dieser Entscheidung darin zu finden ist, dass die Witwe sich zu keinem Ausgleich einlässt, den Prozess in die Länge zieht und sich dadurch einen unverdienten Vorteil sichert, ja auch die Familiengründung für die Kinder unmöglich macht; diese rechtspolitische Erwägung begründet aber eine Abweichung von der (seit dem J. 1883) beständigen Rechtsprechung nicht; das Urteil über die Einschränkung des Witwenrechtes ist ein konstitutives Urteil, die Einschränkung kann also nur mit der Rechtskraft des Urteils in Kraft treten. — II. Nach der Rechtsprechung der Kgl. Ung. Kurie ist zur privatrechtlichen Gültigkeit des Annahmevertrags die behördliche Bestätigung nicht erforderlich. Demgegenüber bezeichnet ein Rechtseinheitsbeschluss vom J. 1936 die behördliche Bestätigung als notwendig, mit der Begründung, dass die Praxis des Justizministeriums, wonach der Annahmevertrag dem Ministerium vorgelegt werden muss, als Gewohnheitsrecht anzusehen ist. Verf. weist dagegen darauf hin, dass die Praxis der Verwaltungsbehörde keine privatrechtliche Rechtsgewohnheit bilden kann. Der Annahmevertrag enthält staatsrechtliche und privatrechtliche Elemente; zu den ersteren ist die Bestätigung erforderlich, daraus folgt aber nicht, dass diese auch in privatrechtlichen Angelegenheiten nötig wäre; der Standpunkt nämlich, dass der Annahmevertrag einheitlich wäre, kann nicht begründet werden. Die im Motivenbericht der betreffenden Entscheidung angeführten Fälle beweisen auch, dass die Praxis der Kurie die richtige war: in einem Fall ist z. B. der Erblasser noch vor der Bestätigung gestorben, und somit sollte auch der Adoptierte der Erbschaft verlustig gehen.

692. Schuster, Rudolf: *Magánjogunk kodifikálása* (Die Kodifizierung des ungarischen Privatrechtes). In „Jogállam“. Bd. 36 (1937). H. 3—4. S. 81—87.

### IX. Wirtschaftswissenschaft.

693. Greesák, Richárd: *A gazdasági élet átmeneti formái* (Die Übergangsformen der Wirtschaft). In „Közgazdasági Szemle“. Bd. 80 (1937). H. 7—8. S. 462—478.

Verf. untersucht die gegenwärtigen Wirtschaftssysteme Frankreichs, Englands, Deutschlands und Italiens von dem Gesichtspunkte, wie stark in diese die Formen der dirigierten Wirtschaft eingedrungen sind. Im ab-

schliessenden Teile kommt er auf die Übergangsformen der privaten und der dirigierten Wirtschaft in Ungarn zu sprechen, wobei er sich hauptsächlich mit der Devisenbewirtschaftung, der Aussenhandels- und der Produktionspolitik befasst. Er stellt fest, dass im ungarischen Wirtschaftsleben, einzelne Abschnitte des Aussenhandels und der Produktion ausgenommen, die staatliche Einmischung nicht allgemein und systematisch, sondern, ebenso wie in England, nur in Einzelfällen in Erscheinung trat.

694. K i s l é g h i N a g y, Dénes : *Az univerzalizmus gazdasági tanai. I—II.* (Die Wirtschaftslehre des Universalismus). In „Közgazdasági Szemle“. Bd. 80 (1937). H. 9—12. S. 577—627 ; 784—822.

Nachdem Verf. in zwei vorangegangenen Abhandlungen die philosophischen Grundlagen sowie die Seelenlehre und Gesellschaftslehre des Universalismus besprochen hat, gibt er in diesem Aufsatz eine Darstellung der Wirtschaftslehre Othmar Spanns.

695. P r i n z, Gyula : *Dunavölgyi fővárosok* (Die Hauptstädte des Donauraums). In „Pannonia“. Bd. 2 (1937). H. 7—10. S. 245—263.

Die Arbeit behandelt die geographischen Umstände, die zur Bildung von Hauptstädten führen. Die erste geogr. Forderung einer Hauptstadt ist die zentrale Lage. Der geometrische Mittelpunkt des ung. Staatsgebietes ist Mezötúr, da aber Siebenbürgen sozusagen ein Eigenleben führte, verschob sich der Mittelpunkt nach Westen, und bes. wegen verkehrsgeographischen Ursachen befanden sich die Hauptstädte und die grösseren Städte Ungarns, bis zum XVI-ten Jahrhundert (Zeit der Zergliederung des Staates), im Viereck v. Esztergom—Székesfehérvár—Buda—Visegrád. Dieses Gebiet ist das politische Herz des Staates. Auf diesem Gebiet ist Budapest nach hundertjähriger Entwicklung Hauptstadt geworden. — Nach dem Kriege entstanden neue Staatsgebiete, aber keine neuen Hauptstädte. Prag u. Bukarest sind innerhalb der Karpathen vollkommen fremde, naturwidrige Hauptstädte, dagegen sind Wien, Budapest, Belgrad in nächster Verbindung mit dem ungarischen Donauraum. Belgrad ist Ungarns südliche, Wien seine westliche Torstadt. Es ist schwierig sich vorzustellen, dass die Hauptstädte des Donauraumes sich von der Donau entfernen könnten, und dass die Städte von Ländern ausserhalb des Donautals die Stelle einer wahren Hauptstadt für Länder des Donauraums vertreten können. Die Verhältnisse der Nachkriegsjahre haben das Gleichgewicht der Staatsgebiete und ihrer Hauptstädte aufgelöst. Die Residenz- und Hauptstädte sind die alten geblieben, da sie nicht auf die wichtigsten Punkte der neuen Staatengebilde verschoben werden konnten, dagegen sind die tatsächlichen Schwerpunkte, d. h. die geometrischen Mittelpunkte neuer Gebiete frei geblieben, da sie nicht durch die naturgemässe Entwicklung bestimmt wurden.

696. S c h m i d t, Ádám : *Termelés és termelékenység* (Produktion und Produktivität). In „Közgazdasági Szemle“. Bd. 80 (1937). H. 1—2. S. 90—112.

Zwischen Produktion und Produktivität besteht ein enger Zusammenhang: Produktivität ist gleichbedeutend mit der Rationalität der Produktion. Die

Problemstellung des Aufsatzes ist eine technische und relative. Technisch, weil Verf. an dem Zusammenhang zw. Produktion und Produktivität festhält; relativ, weil er die Produktivität durch einen Vergleich mehrerer Produktionsprozesse festzustellen sucht und das Mass der Produktivität in der Relation zw. Mittel und Ziel, Kosten und Produkt erblickt. Seine Problemstellung ist also einerseits komparativ, andererseits optimativ. Die Steigerung der Produktivität ist eine Steigerung der Distanz zw. Kosten und Ertrag; diese innere Distanzsteigerung zeigt sich entweder in der Steigerung des Ertrages oder in der Verminderung der Kosten oder in beiden. Bei der Steigerung der Produktivität spielt nicht nur die freie Konkurrenz, sondern auch das Monopol eine ziemlich grosse Rolle, — die erste beim Inbewegungsetzen der Produktivitätssteigerung, das zweite bei der Erwirkung eines einheitlichen und ruhigen Tempos.

697. Theiss, Ede: *Statistikai korreláció és keresleti törvény* (Statistische Korrelation und Gesetz der Nachfrage). In „Közgazdasági Szemle“. Bd. 80 (1937). H. 1—2. S. 1—53.

Im ersten Teil der Abhandlung werden die Grundbegriffe und Hauptsätze der Korrelationstheorie mit Rücksicht auf ihre ökonomischen Anwendungen, im zweiten Teile die Grundsätze der empirischen Bestimmung der Nachfragegleichung und Elastizität — als der bisher erfolgreichsten Anwendung der Korrelationstheorie in der ökonomischen Forschung — erörtert.

698. Balás, Károly: *A mai adóprobléma* (Das Steuerproblem von heute). In „Közgazdasági Szemle“. Bd. 80 (1937). H. 11—12. S. 741—748.

Eine der vornehmsten Aufgaben der heutigen Finanzpolitik und der Finanzwissenschaft ist die, der Steuer ihren ursprünglichen, rein finanziellen Charakter zurückzugeben, — die Verfolgung sozialer Ziele gehört auf die andere Seite des Staatshaushaltes, in den Bereich der Staatsausgaben. Auf dieser Grundlage kommt Verf. selbstverständlich zu einer von der sozialistischen völlig abweichenden Beurteilung der Einkommensteuer. Er stellt ferner die Forderung, dass der sozialistische Wunschraum eines allmählichen Abbaus der Verkehrs- und Verbrauchssteuern, als unzeitgemäss, von der Finanzwissenschaft endlich aufgegeben werde. Schliesslich verwirft er das Prinzip, dass das Gesamteinkommen eines Steuersubjektes einheitlich auf Grund desselben Einkommensteuersatzes besteuert werde.

699. Balogh, Tamás: *Az aranykérdés* (Das Goldproblem). In „Közgazdasági Szemle“. Bd. 80 (1937). H. 7—8. S. 445—461.

Im Jahre 1930 befasste sich die Goldkommission des Völkerbundes noch mit der Frage der Goldknappheit und den Mitteln ihrer Beseitigung, — heute besteht das Goldproblem in der Schwierigkeit der Bekämpfung des Goldüberflusses. Die Ungeklärtheit der Lage gestattet es heute noch nicht, über endgültige Lösungsmöglichkeiten dieses Problems zu sprechen. Die unmittelbare Aufgabe besteht augenblicklich darin, eine Entwicklung zu verhindern, wobei die Gefahr plötzlicher und wenig durchdachter Massnahmen

wächst. Zu diesem Zwecke sollte der englische Währungsausgleichsfonds, ohne formelle Verpflichtungen zu übernehmen, den Ankauf von Gold wieder aufnehmen und auf diese Weise eine weitere Entwertung des Dollars verhindern. Eine weitere Massnahme zur Absorbierung von Gold bestünde in der Vermehrung der Goldreserven. Diese Schritte könnten die Sterilisierung von 400—450 Millionen Pfund Sterling Gold ermöglichen und so eine Atempause schaffen, ohne einem der Beteiligten die Hände zu binden.

700. Fellner, Frigyes: *A munka és tőke részesedése a nemzeti jövedelemen és közterhekben Magyarországon* (Der Anteil der Arbeit und des Kapitals an dem Volkseinkommen und an den öffentlichen Lasten in Ungarn). In „Budapesti Szemle“. Bd. 244 (1937). H. 712. S. 309—330.

I. Der nicht endenwollende Interessenkampf zw. den Arbeitern und Kapitalisten dreht sich um die Frage, wie viel bei der Verteilung des Volkseinkommens der Anteil der Arbeit und wie viel jener des Kapitals betragen soll. Das Beteiligungsverhältnis des Kapitals und der Arbeit an dem Volkseinkommen ist in den einzelnen Ländern nicht das Gleiche. Nach Erörterung des Begriffes des auf die Arbeit und auf das Kapital entfallenden Ertrages, weist Verf. aus, dass die aus Arbeitslöhnen und Gehältern und aus freien Berufen stammenden Einkommen sich auf 2·151 Milliarden P belaufen. Hiervon entfallen 1·513 Milliarden P, somit 70·37%, auf das aus produktiver Arbeit herrührende Einkommen, wogegen 637·9 Millionen P aus der an der Produktion nicht unmittelbar beteiligten Arbeitstätigkeit stammen. Der Zinsenertrag sowohl des mobilen, als auch des immobilien Kapitals beläuft sich auf 639·6 Millionen P. Die Gesamtheit der Privateinkommen in Ungarn beträgt 4·965 Milliarden P. Das Beteiligungsverhältnis ist folgendes: Arbeitslöhne und Gehälter 43·33%, Kapitaleinkommen 12·88%, aus Arbeit und Kapital herrührendes gemischtes Einkommen 39·02%, Pensionen 4·77%. Das Beteiligungsverhältnis der Arbeit an dem Volkseinkommen ist in dem kapitalreichen Frankreich ein grösseres, als in dem kapitalarmen Ungarn, bei welcher interessanten Erscheinung auch politische Gründe mitwirken. — II. Auf das aus der Arbeit herrührende Einkommen von 2·151 Milliarden P entfällt eine direkte Steuerlast von 142 Millionen, d. h. 6·60%. Auf das ausschliesslich aus Kapitalsvermögen stammende Zinseneinkommen von 554 Millionen P entfallen direkte Steuern im Betrage von 192 Millionen P, was einer 34·60%-igen Belastung entspricht. Auf das aus Arbeit und Kapital herrührende gemischte Einkommen im Betrage von 259 Milliarden P entfällt eine direkte Steuerlast von 170·5 Millionen P, d. h. 7·55%. — An dem Volkseinkommen beteiligt sich die Arbeit mit einem grösseren Prozentsatze als das Kapital, wogegen das Kapital eine grössere direkte Steuerlast zu tragen hat, als die Arbeit.

701. Gesztelyi Nagy, László: *Kisembervédelem a közteherviselésben* (Schutzmassnahmen für Kleinbesitzer bei der Verteilung der öffentlichen Lasten in Ungarn). In „Magyar Gazdák Szemléje“. Bd. 42 (1937). H. 11. S. 509—521.

Die staatlichen Abgaben bedeuten für die Kleinbesitzer eine viel drückendere Last, als für den mit vollkommeneren Einrichtungen arbeitenden Grossbesitz. Besonders ungünstig ist die Lage des kleinen Besitzes bei der Fest-

stellung des katastralen Reinertrages. Ein gerechtes und soziales Steuersystem sollte das zur Erhaltung einer Familie von 4 bis 5 Gliedern erforderliche Minimum, je nach Beschaffenheit des Bodens oder Ausdehnung des Besitzes, steuerfrei erklären. Auch der soziale Wirkungsgrad des Schutzes der Landwirte ist ungenügend, da 42% der „geschützten“ Bodenoberfläche auf Besitztümer über 500 kat. Joch, 61% auf solche über 100 kat. Joch entfallen. Bei Besitztümern unter 50 Joch wurde nur 20% des belasteten Bodengebietes für „geschützt“ erklärt, bei den Besitztümern über 100 kat. Joch dagegen 43% des belasteten Gebietes. Auch die Ablösung der öffentlichen Arbeiten bedeutet eine verhältnismässig grössere Last für die Kleinbesitzer und bes. die persönlichen Leistungen sind von grosser Wichtigkeit. Die Erwerbsteuer der Pächter belastet auch in erster Linie den Kleinpächter, obwohl dieselbe eigentlich zu Lasten der auf kaufmännischer Grundlage arbeitenden grossen Betriebe (Mastbetriebe, Alkoholfabriken, Saatguterzeugung) eingeführt worden ist. Neben der Bodensteuer hat also der Kleinpächter, der sich kaum durch seine Arbeit erhalten kann, auch Erwerbsteuer zu entrichten. Eine radikale, soziale Steuerpolitik wäre dringend nötig, die ihre Zeit nicht mit der Eintreibung von Steuern von einigen Pengő verliert, sondern die grossen Vermögen und die grossen Einkünfte systematischer erfasst, besonders diejenigen, die ihr Entstehen nur der Konjunktur verdanken.

702. Hegedüs, Lóránt: *Beszámoló az 1921. évi magyar valutakísérletről* (Der ungarische währungspolitische Versuch vom Jahre 1921). In „Közgazdasági Szemle“. Bd. 80 (1937). H. 11—12. S. 729—740.

Verf. gibt eine systematische Schilderung des währungspolitischen Versuchs, den er als Finanzminister von Ungarn im J. 1921, inmitten einer rasch fortschreitenden Inflation, zur Stabilisierung der Währung unternahm. Aus den Erfahrungen seines Experiments zieht er dann folgende Schlüsse: 1. Der Staat ist nie fähig, ein Zahlungsmittel zu schaffen, das auch als Wertmesser brauchbar wäre. Er muss im Gegenteil abwarten, bis die Gesellschaft aus eigener Kraft einen Währungsfonds geschaffen hat. Seine einzige Aufgabe bezüglich der Währung ist, darauf zu achten, dass das Geld durch die Staatsscheine nicht gefälscht und verdorben wird, mit anderen Worten, dass der Staatshaushalt kein Defizit aufweist. 2. Solange die Zeit der internationalen Goldwährung nicht gekommen ist, kann keine Währung ohne Suggestion aufrechterhalten werden. Und zwar deshalb nicht, weil die Währung nicht Papier ist und auch nicht Gold, — ihr Wesen liegt einzig und allein im Vertrauen der Menschen, in ihrem Verhältnis zum Wert. 3. Nur das Gold vermag eine international brauchbare Währung abzugeben. Diese These kann aber auch umgekehrt werden: das Gold ist eben nur im Falle einer internationalen Währung brauchbar. Hieraus folgt, dass solange die goldreichen Länder sich nicht zu der Erkenntnis durchgerungen haben, dass ihre eigene Währung nur dann haltbar ist, wenn sie zum internationalen Wert wird; bis dies nicht eintritt, müssen sämtliche Währungen manipulierte Währungen bleiben und zwar auch die, die durch Gold gedeckt sind.

703. Major, Róbert: *Pénzérték és államháztartás* (Geldwert und Staatshaushalt). In „Közgazdasági Szemle“. Bd. 80 (1937) H. 3—4. S. 223—250.

Verf. untersucht die konjunkturellen Wirkungen einer Herabsetzung des Geldwertes auf rein deduktivem Wege und kommt zu folgenden praktischen Schlussfolgerungen: Da heute schon alle Länder den Wert ihres Geldes herabgesetzt haben, kann diese Massnahme in einem einzelnen Lande um so weniger eine Aktivierung der Aussenhandelsbilanz herbeiführen, da die anderen Länder über viele andere Mittel verfügen, dem entgegenzuwirken. Trotzdem kann aber wenigstens übergangsweise eine Belebung der Produktion eintreten, da die Steuer- und Zinslasten der Produzenten sich vermindern. Obwohl einzelne Bevölkerungsgruppen einen hohen Preis dafür bezahlen müssen, ist dieser Schritt in der jetzigen Lage manchmal unvermeidlich, weil eine Verminderung der Lasten der Produktion auf direktem Wege grosse politische Schwierigkeiten verursachen würde. Da aber die meisten Staaten die mit diesem Schritt verbundene Verminderung ihres Schuldendienstes zur Erhöhung ihrer sonstigen Ausgaben benutzen, ist zu befürchten, dass sich der Wettlauf um die schlechteste Valuta binnen kurzem wiederholen wird.

704. Neubaauer, Gyula: *Az 50.000 pengőnél nagyobb jövedelműek jövedelme és vagyona Magyarországon az 1931—1934. évi adóstatistikák alapján* (Vermögen und Einkünfte der Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 50.000 Pengő in Ungarn). In „Magyar Statistikai Szemle“. Bd. 15 (1937). H. 12. S. 1065—1071.

Nach den Daten der Steuerstatistik besaßen im J. 1931: 1.654, 1932: 1.449 ein Jahreseinkommen von mehr als 50.000 P. 1932 war die Bruttosumme des Vermögenssteuerfonds bei den grossen Steuerzahlern 1.651,500.000 P (netto 1.227,200.000 P; bei den Kategorien unter 50.000 P 7.891,1, bzw. 7.167,3 Millionen); die Bruttosumme des Einkommenssteuerfonds war 140,8, netto 63,2 Mill. P. (1.095,8 bzw. 930,8 Mill.). Es gab unter den grossen Steuerzahlern 200 Gutsbesitzer und Pächter, 830 Hausbesitzer, 45 Fabrik- und Grubenbesitzer, 39 Handeltreibende, 62 Rentiere, 19 von freiem Beruf; 236 standen im Dienstverhältnis, 18 gehörten zu den übrigen Kategorien.

705. Szádeczky Kardos, Tibor: *Les méthodes de mesure des charges publiques*. In „Journal de la Société Hongroise de Statistique.“ Bd. 15 (1937). H. 1—2. S. 243—271. In französischer Sprache.

Über die Steuerzahlungsfähigkeit in den einzelnen Ländern kann man weder aus dem Verhältnis der öffentlichen Lasten zum Nationaleinkommen, noch unter Beachtung der Gesamtsteuerlast und des auf je einen Steuerzahler entfallenden Steuerdurchschnittes ein den wissenschaftlichen Forderungen entsprechendes klares Bild erhalten. Bei internationalen Vergleichen müssen sich die Beobachtungen nicht nur auf die staatlichen Steuern, sondern auch auf die übrigen öffentlichen Lasten erstrecken, da ja in Ländern, wo der Anteil der Zentralgewalt an den öffentlichen Leistungen überwiegend ist, die staatlichen Steuerlasten verhältnismässig viel grösser sind, als in Ländern, wo ein bedeutender Teil derselben Leistungen von Autonomien verwaltet werden. Es müssen demzufolge die verschiedensten Faktoren, wie Nationaleinkommen, Nationalvermögen, Einkommen- und Vermögensverteilung, Berufs- und Altersgliederung der Bevölkerung untersucht werden. Mit Anwendung der

sog. soziologischen Methode können die Beobachtungen auch auf derartige Erscheinungen ausgedehnt werden, die für die wirtschaftliche Lage der Länder, für die Erwerbsmöglichkeiten der Bevölkerung, für den Grad des allg. Wohlstandes und so mittelbar auch für das Steuerzahlungsvermögen bezeichnend sind. Zur Lösung der von Verf. behandelten wichtigen Frage ist also eine Zusammenarbeit der wirtschaftlichen, der statistischen und der soziologischen Wissenschaft erforderlich.

706. K á d a s, Kálmán: *Racionális üzemnagyság és telephely* (Die Frage der rationellen Betriebsgrösse und des Standortes). In „Technika.“ Bd. 18 (1937). H. 6. S. 139—140. 3 Abb.

In kapitalistischer Auffassung bedeutet die rationelle Organisierung der Produktion die Realisierung der grössten Gewinnaussichten. Im Lichte der ursprünglichen Zielsetzung der Produktion bedeutet dies — unter Beibehaltung der Rentabilität — die Erzielung des möglichen Mindestpreises und des grössten Verbrauches und folglich des grössten Absatzes. Für die behandelte Frage gibt es in statistischer Auffassung nur im Falle des grössten Absatzes eine eindeutige wirtschaftlich-technische Lösung. Mit den Möglichkeiten einer solchen Lösung befasst sich Verf. im vorliegenden Artikel.

707. K u n, László: *Vízügyeink nemzetközi szempontból nézve* (Die ungarische Wasserwirtschaft vom internationalen Gesichtspunkt). In „Vízügyi Közlemények“. Bd. 19 (1937). H. 3—4. S. 345—365. 2 Abb. Deutscher Auszug.

Ungarn hat seine Wasserwirtschaft vor dem Kriege mit völliger Unabhängigkeit verwaltet, da das durch die Karpaten umschlossene Land eine vollkommene hydrographische Einheit bildete. Mit der Verstümmelung des Landes durch den Trianoner Friedensvertrag hörte diese günstige Lage auf. Der Aufsatz berichtet über die „Commission du Régime des Eaux du Danube“, welche zur internationalen Regelung aller Schifffahrts-, Regulierungs- und Wasserwirtschaftsfragen ins Leben gerufen worden ist, an denen mehrere Staaten interessiert sind. Auch werden die die Wasserwirtschaft betreffenden zwischenstaatlichen Verträge, die Ungarn nach dem Weltkrieg mit seinen Nachbarn geschlossen hat, und zum Schlusse der durch die CRED errichtete int. Wasserstandsmeldedienst besprochen.

708. M a t o l c s y, Mátyás: *A szesztermelés helyzete Magyarországon* Die Alkoholproduktion in Ungarn). In „Közgazdasági Szemle“. (Bd. 80 (1937). H. 1—2. S. 54—89.

Der Aufsatz gibt ein Bild über die Lage der ungarischen Alkoholindustrie in ihren sämtlichen Belangen; er spricht über Betrieb und Lage der Zwergbrennereien, der landwirtschaftlichen und industriellen Brennereien, über die Produktionskosten der verschiedenen Betriebe, über die Lage des Absatzmarktes, über die Rentabilität der Produktion und schliesslich auch über die staatsfinanziellen Belange der Alkoholerzeugung.

709. P a t a k y, Béla: *A Balaton és Sió viziforgalma 1936-ban* (Der Wasserverkehr am Balaton [Plattensee] und am Sió im Jahre 1936.) In „Vízügyi Közlemények“. Bd. 19 (1937). H. 1. S. 145—149. 3 Abb. 2. Tab. Deutscher Auszug.

Gestaltung des Personen- und Güterverkehrs in den einzelnen Häfen des Balaton-Sees im Jahre 1936. Verkehrsdaten der einzelnen Monate. Wassertiefen und Verkehr am Siófluss. Ein wirkliches Aufblühen des Verkehrs am Sió ist erst nach der Kanalisierung des Flusses und der Eröffnung eines regelmässigen Schiffverkehrs zw. Donau und Balaton zu erwarten.

710. S u r á n y i — U n g e r, Tivadar: *Le rôle de Budapest dans la vie économique de la Hongrie pendant les années 1925—1934*. In „Journal de la Société Hongroise de Statistique.“ Bd. 15 (1937). H. 1—2. S. 220—242. 12. Abb. In französischer Sprache.

Zur Erkenntnis der Bedeutung Budapests im Wirtschaftsleben Ungarns müssen wir die Wirtschaftsgeschichte der Hauptstadt in den Jahren 1925 bis 1934 untersuchen. Die Hauptstadt steht auf allen Gebieten der Volkswirtschaft, mit Ausnahme des Ackerbaus, an führender Stelle. Verf. veranschaulicht mittels graphischer Darstellung den Anteil Budapests in den einzelnen Wirtschaftszweigen; dieser zeigt mit einigen wenigen Ausnahmen überall eine steigende Tendenz. Aus formalem Gesichtspunkte ist die Teilnahme der Hauptstadt an den Lohnkämpfen und an der Arbeitslosigkeit ungünstig. Auch der Anteil Budapests in der Krankenhausversorgung ist ungünstig, was aber auf die Entwicklung der Universitätskliniken der Provinz zurückzuführen ist, mit der die der hauptstädtischen Krankenhäuser nicht Schritt halten konnte. Die Berechnung der Richtlinien wurde nach der ungarischen JORDANSCHEN Methode vorgenommen; mittels des PEARSONSCHEN Korrelationsschlüssels konnten Zusammenhänge zw. den einzelnen Teilangaben ermittelt werden. Solch ein Zusammenhang besteht z. B. zw. dem Anteil Budapests am Gesamtwert der Fabriksproduktion des Landes und seinem Anteil am gesamten Fleischverbrauch in Ungarn.

711. S z a l a y, Zoltán: *Magyarország villamos energiaipara* (Die elektrische Energieindustrie in Ungarn). In „Magyar Statisztikai Szemle.“ Bd. 15 (1937). H. 3. S. 201—209. 5 Tab. 1 Tafel.

Im Jahre 1898 gab es in Ungarn 43 elektrische Kraftwerkanlagen; im letzten Vorkriegsjahr stieg die Zahl der Anlagen auf 224. In derselben Periode stieg die Leistungsfähigkeit der energieerzeugenden Maschinen von 21.000 Kilovoltampère auf 166.400 Kilovoltampère und die erzeugte Energie von 36.5 Millionen Kilowattstunden auf 215.7 Mill. Kilowattstunden. Der Friedensvertrag zu Trianon verursachte einen beinahe 60%-igen Verlust. Nach dem Kriege nahm die elektr. Energieindustrie einen mächtigen Aufschwung. Auch der Rückgang der Zahl der Kraftanlagen nach dem J. 1928 bedeutet keinen Rückfall, da in dieser Periode die auf eine Anlage entfallende Leistungsfähigkeit von 2.000 Kilovoltampère auf 4.500 Kilovoltampère gestiegen ist, d. h. die Kapazität der Anlagen bedeutend zunahm. Die Quantität der erzeugten Energie stieg von 602.3 Millionen Kilowattstunden i. J. 1927 auf fast 900 Mill. im J.

1935. Die auf eine Seele berechnete Energie stieg zwar von 1927 bis 1935 auf beinahe 100 Kilowattstunden, im internationalen Verhältnis kann jedoch dieser Erfolg nicht als befriedigend angesprochen werden.

712. Szigeti, Gyula: *Magyarország passzív idegenforgalma az 1935. május 20-tól 1936. május 19-ig terjedő egy évi időszak folyamán* (Der passive Fremdenverkehr Ungarns vom 20. Mai 1935 bis zum 19. Mai 1936). In „Magyar Statisztikai Szemle.“ Bd. 15 (1937). H. 2. S. 110—117.

Vom J. 1935 an wird dem Reisepass eines jeden ung. Staatsangehörigen eine Kontrollkarte beigelegt, die den Namen und Beruf des Reisenden, Wohnungsort im Inland und Aufenthaltsort im Ausland, den Reisezweck, die Summe der in Anspruch genommenen Zahlungsmittel je nach den versch. Valuten, sowie die Beschaffungsart der Zahlungsmittel enthalten muss; bei der Rückreise wird die Kontrollkarte den Grenzbehörden abgegeben und von denselben der Ung. Nationalbank übermittelt. Das stat. Zentralamt hat diese Kontrollkarten für die Dauer eines Jahres bearbeitet und je nach dem Reisezweck gruppiert. Die Hotels und Pensionen wurden in drei Kategorien (I., II. und III. Klasse) eingeteilt und mittels Abschätzung die in jeder einzelnen Kategorie für Wohnung und Verpflegung pro Tag ausgelegte Summe festgestellt. 210.013 Reisende haben in der benannten Periode die Grenze überschritten und sind wieder eingetreten, darunter 8.132 zwecks Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit; insgesamt haben die Reisenden 3.062.555 Tage im Ausland verbracht (die Erwerbstätigen 91.918 Tage). Endziel der Reise war in 79.073 Fällen (37.7%) Österreich, in 70.607 (33.6%) die Tschechoslowakei; eine wichtige Stelle nahmen noch Rumänien, Italien, Jugoslawien und Deutschland ein. Die Bedeutung der von Ungarn abgetrennten Gebiete äussert sich darin, dass der Reisezweck bei 75.0% der Reisenden in die Tschechoslowakei, 71.4% derjenigen nach Jugoslawien und 83.6% derjenigen nach Rumänien „Besuch bei den Verwandten“ war. Die Gesamtausgabe der Reisenden belief sich auf 27.2 Millionen Goldpengő (davon 6.5 Mill. für Fahrkarten). Beteiligung der einzelnen Länder an der Gesamtsumme: Österreich 10.1 Millionen (37.1%), Tschechoslowakei 3.9, Italien 3.7, Deutschland 2.5, Rumänien 1.6 Millionen.

713. Várszeghy, József: *A magyar vízforgalom statisztika 1936. évi fontosabb eredményei* (Die wichtigeren Ergebnisse der ungarischen Wasserverkehrs-Statistik aus dem Jahre 1936). In „Vízügyi Közlemények“. Bd. 19 (1937). H. 3—4. S. 458—478. 3 Abb. 8 Tab. Deutscher Auszug.

Die Ergebnisse des Wasserverkehrs werden in 5 Gruppen behandelt: 1. Güterverkehr der wichtigsten Häfen, Verteilung des Verkehrs nach Waren-gattungen und Beteiligung der einzelnen Länder am Auslandverkehr. 2. Umschlagverkehr zw. Schiff und Eisenbahn nach Umschlagstellen, nach Verkehrsziel und nach Gattung der Güter geordnet. 3. Internationaler Wasser-verkehr nach Verkehrsmitteln, Richtung der Fahrt, Warengattungen und Flaggen ausgewiesen. 4. Verkehr des Kgl. Ung. Zollfreihafens von Budapest und 5. Verkehr der Winterhäfen.

714. Vas, Leó: *Közlekedési hálózatunk fejlesztése terményeink jobb értékesítése érdekében* (Die Vervollkommnung des ung. Verkehrsnetzes im Interesse einer besseren Verwertung der Landesprodukte). In „Vízügyi Közlemények“. Bd. 19 (1937). H. 1. S. 7—36. 5 Abb. 3 Tafeln. Deutscher Auszug.

Programm der Ausgestaltung des ung. Wasserverkehrsnetzes. Neuorganisation der Schifffahrt. Verbesserung des Strassennetzes und Weiterentwicklung des Eisenbahnwesens. Schaffung von Umschlagstellen zw. Eisenbahn und Schiff. Zusammenarbeit der verschiedenen Verkehrsmittel zum Wohle des Wirtschaftslebens.

715. Bikfalvy, Béla: *A telepítés időszerű kérdései* (Zeitgemässe Fragen der Siedlungspolitik). In „Geodéziai Közöny“. Bd. 13 (1937). H. 11—12. S. 153—163.

Der Artikel befasst sich mit der Aktualität der Bodenenteignung, mit den Fehlern der Bodenreform, mit den Lehren aus den bisher durchgeführten Enteignungen, mit der künstlichen Herabminderung der Bevölkerungszunahme, mit der Industrialisierung, mit der Auswanderung, mit der Schaffung der sozialen Ordnung, mit der intensiveren Ausnützung des Bodens und mit den Möglichkeiten der Bodenverbesserung.

716. Goltner, Dénes: *A védett birtokra vonatkozó jogszabályok helyzete jogrendszerünkben és hatásuk az általános jogtételekre* (Die Lage der Bodenschutzvorschriften in dem ungarischen Rechtssystem und ihre Auswirkung auf das allgemeine Recht). In „Magyar Gazdák Szemléje“. Bd. 42 (1937). H. 6. S. 309—321.

Die durch die Verordnungen Min. Präs. Z. 14.000/1933, 10.000/1935. und 5.000/1937. geregelte ungarische landwirtschaftliche Schuldenregelung—nach der ung. Terminologie: Boden-, Landwirten- oder Bauernschutz—entwickelte sich über die nur vorübergehenden Schutz bedeutenden Vollstreckungsbeschränkungen und Stundungen hinaus in der Richtung der Kapitalkürzung zum Zwecke einer endgültigen Lösung. Zur Schuldenregelung sind die königlichen Gerichte zuständig (Kgl. Bezirksgericht, als Grundbuchbehörde). Dies bedeutet für sie eine wertvolle und auch theoretisch ausserordentlich interessante Aufgabe. Der Bodenschutz vereinigt in sich eine Art der richterlichen Rechtsgestaltung und die Verwaltung zur Förderung der Wohlfahrt des Landvolkes. Der ung. richterliche Boden- und Bauernschutz ist eine reine Erscheinungsform der mit den Zielsetzungen der zentralen Staatsführung parallelen teleologischen Gerichtsbarkeit: der Zweckgerichtsbarkeit. Die diesbezügliche Gerichtspraxis übte eine dementsprechende und die Erfordernisse des wahren Lebens befriedigende Wirkung im Sinne des weiten sozialen Ermessens und der freien Behandlung des Rechtstoffes auf die Sätze des gemeinen Rechts aus.

717. Hein, János: *Az általános költségtörvény és a mezőgazdasági földjáradék* (Das allgemeine Kostengesetz und die landwirtschaftliche Grundrente). In „Közgazdasági Szemle“. Bd. 80 (1937). H. 11—12. S. 775—783.

Die landwirtschaftliche Kostenkurve durchläuft, ebenso wie die industrielle, eine Degressions-, eine Proportional- und eine Progressivzone. Die landwirtschaftliche Gesamtkostenkurve und Gesamtdifferentialkostenkurve schneiden sich am optimalen Kostenpunkt. Mit der Geraden der Preise schneidet sich die landwirtschaftliche Gesamtkostenkurve an der Nutzungsschwelle und an der Nutzungsgrenze. Am Schnittpunkt der Gesamtdifferentialkostenkurve mit der Geraden der Preise wird der maximale Gesamtnutzen erreicht. Diese Punkte haben aber in der Landwirtschaft eine ganz andere Bedeutung als in der Industrie. Die Landwirtschaft wird nie unter der Intensität des maximalen Gesamtnutzens arbeiten; obzwar die landwirtschaftliche Kostenkurve auch eine Degressionszone enthält, wird diese Zone bei rationeller Wirtschaft in der Praxis übersprungen. Die Höhe der landwirtschaftlichen Grundrente wird durch die Gesamtkostenkurve und die Gesamtdifferentialkostenkurve bestimmt: die Grundrente ist der Unterschied der Gesamtkosten und der Differentialkosten am Schnittpunkt der beiden Kurven.

718. I h r i g, Károly: *A szövetkezetek és a tervgazdálkodás* (Die Genossenschaften und die Planwirtschaft). In „Magyar Gazdák Szemléje“. Bd. 42 (1937). H. 7—8. S. 372—380.

Die Wesensbestimmung beider Begriffe führt Verf. zur Feststellung, dass die Genossenschaft nichts anderes ist, als die Geltendmachung des Bedarfprinzips im wirtschaftlichen Verkehr und dass somit die Verwandtschaft des Genossenschaftsgedankens mit der Planwirtschaft von vornherein klar ist. Beide setzen sich das Ziel, den Bedarf und die Erzeugung in Einklang zu bringen und zwar nicht in der Totalität des Wirtschaftslebens, sondern nur auf gewissen Gebieten, ohne den freien Wettstreit der Kräfte gänzlich auszuschalten. Aber auch praktisch genommen verfolgen Genossenschaft und Planwirtschaft dieselben Ziele, bes. was den landwirtschaftlichen Absatz betrifft. Seit langer Zeit herrschte die Auffassung, dass die Genossenschaften allein die Absatz- und Preisprobleme der Landwirtschaft zu lösen, d. h. eine vom Standpunkt der Landwirtschaft aus günstigere Einkommenverteilung zu erreichen imstande sind. Es hat sich aber erwiesen, dass die Genossenschaften diese Aufgaben nicht zu erfüllen vermögen, da sie nicht dieselbe Rolle in der Landwirtschaft spielen, wie die Kartelle in der Industrie, und dies hauptsächlich aus dem Grunde, dass die Genossenschaften nicht monopolistisch sind, dass die Organisation der Landwirtschaft wegen ihrer Dezentralisation schwer durchführbar ist, und endlich weil die Preiserhöhung zur Erhöhung der Produktion und somit des Angebotes führt, womit wieder die Preissenkung einhergeht. Der staatliche Eingriff konnte demzufolge nicht vermieden werden. Verf. bestimmt die versch. Modalitäten dieses Eingreifens, dessen Hauptforderung ist, dass es nur im nötigen Masse geschehe und nie der persönlichen Initiative zum Nachteile gereiche; darum wird vor allem die Preisregulierung ins Auge gefasst und nur in zweiter Linie die Beeinflussung der Produktion selbst. Zur Durchführung des staatlichen Eingriffes dienen entweder besondere Organisationen, oder die bereits bestehenden Genossenschaften. Die Frage, ob diese unter staatlichem Einfluss arbeitenden Genossenschaften als Genossenschaften anzusehen seien, beantwortet Verf. bejahend, er gibt aber zu, dass sie mit der liberalen Auffassung der Genossenschaften

schwer zu vereinbaren sind. Zum Schluss gibt Verf. eine Übersicht betreff. das Genossenschaftswesen in versch. europäischen und Überseeeländern und führt den Nachweis, dass die zwangsgemässe genossenschaftliche Organisation der Landwirtschaft überall Raum gewinnt. — Die Ausführungen Verf.'s wurden in den Budapester Sitzungen der Internationalen Vereinigung für Genossenschaftswissenschaft im J. 1936 vorgetragen; die Zeitschrift führt anschliessend auch die im Laufe der Besprechungen geäusserten Meinungen anderer Forscher an.

719. K á d á r, László: *Homokterületek szerepe a mezőgazdasági termelésben* (Die Bedeutung der Sandböden für die Landwirtschaft). In „Magyar Gazdák Szemléje“. Bd. 42 (1937). H. 4. S. 205—213.

Die Vegetation des Flugsandes ist stets mehr oder weniger von derjenigen der Umgebung verschieden. Verf. untersucht von diesem Gesichtspunkte aus die Steppenflora der Vereinigten Staaten, geht sodann auf die Besprechung der Landwirtschaft einiger europäischen Sandböden über; namentlich behandelt er eingehend die Bindung des Flugsandes in der ung. Tiefebene durch Anpflanzung der Robinie bzw. durch Weinbau. Er stellt fest, dass der lose Sandboden — mag er fruchtbar oder unfruchtbar sein — andere Eigenschaften besitzt, als sonstige Böden: seine Oberfläche ist wärmer, in der tieferen Schicht ist er aber kühler und auch feuchter; er ist stets eine leichte Beute der Winde, wenn er nicht in entsprechender Weise gebunden wird; diese Eigenschaften wirken sich je nach der Eigenart der einzelnen Gebiete verschieden aus und zeigen ihren schädlichen oder nützlichen Einfluss für die Erzeugung je nach der Weise, in der man dieselben zu verwerten sucht.

720. K o r e k, Valéria: *A magyar mezőgazdaság jövedelmezősége* (Die Rentabilität der ungarischen Landwirtschaft). In „Közgazdasági Szemle“. Bd. 80 (1937). H. 9—10. S. 628—649.

Die alljährlich erscheinenden betriebsstatistischen Veröffentlichungen des Ungarischen Landwirtschaftlichen Landesvereins versuchen mit Hilfe der Ermittlung des Reinertrages, des Betriebsgewinnes und des Einkommens ein Bild über die Lage der ung. Landwirtschaft zu geben. Die begrifflichen Grundlagen der Berechnungen sind jedoch aus wirtschaftstheoretischem Gesichtspunkte unrichtig und bedürfen einer Revision, deren Richtlinien dieser Aufsatz enthält.

721. L i p t á k, László: *A mezőgazdaság népességeltartó erejének statisztikai vizsgálata különös tekintettel a birtokmegoszlásra* (Statistische Untersuchungen über das Volkserhaltungsvermögen der Landwirtschaft unter bes. Beachtung der Besitzverteilung). In „Magyar Statisztikai Szemle“. Bd. 15 (1937). H. 7. S. 612—621.

Weder die stat. Angaben über die Dichte der Gesamtbevölkerung, noch die auf die Dichte der landwirtschaftlichen Bevölkerung bezüglichen können das Volkserhaltungsvermögen der versch. Besitzkategorien genau bestimmen. Anstatt der verwickelten und bloss mittelbaren stat. Methoden sollten die einfach und unmittelbar zur Verfügung stehenden Daten über die Produktions-

resultate beachtet werden. Es werden ja von der Landwirtschaft Lebensmittel und Rohware für die gesamte Bevölkerung hergestellt und so ist die begrenzte Untersuchung der Volksdichte nicht von Belang; andererseits stehen die Erzeugungsergebnisse der Landwirtschaft in enger Beziehung mit den Arbeitsgelegenheiten und den Löhnen. Daraus folgt, dass die Statistiker über die Produktion der versch. Besitzkategorien am klarsten das Volkserhaltungsvermögen der Wirtschaften widerspiegeln, und zwar nicht nur in Bezug auf die isoliert genommene landwirtschaftliche Bevölkerung, sondern auch betreff. die Gesamtbevölkerung des Landes.

722. **M a l c o m e s**, Béla, Baron: *A szövetkezet és a kereskedelem* (Die Genossenschaft und der Handel). In „Budapesti Szemle“. Bd. 247 (1937). H. 721. S. 257—279.

Die kräftigere Entfaltung des Genossenschaftswesens in Ungarn — die übrigens mit ähnlichen Erscheinungen im Ausland parallel einhergeht — erregt von seiten des ung. Handels Bedenken. Deshalb hält es Verf. für notwendig, dass die Aufgaben, die wirtschaftliche und die rechtliche Stellung der Genossenschaften genau bestimmt und andererseits auch der Rhythmus der weiteren Entwicklung aus wirtschaftl. und aus gesellschaftl. Gesichtspunkte erwogen werde. In Handelskreisen wollte man die Tätigkeit der Genossenschaften innerhalb der Grenzen der Rochdale'schen Grundsätze beschränken; Verf. legt dar, dass dies schon ein überholter Standpunkt sei. Nicht weniger verfehlt ist es, wenn der Handel — seinen eigenen liberalen Grundsätzen widersprechend — die Handelsfreiheit eben in bezug auf die Genossenschaften einzuschränken bestrebt ist; Verf. erörtert eingehend die Bedeutung des Genossenschaftsgedankens, der gegenüber dem Individualismus und dem Liberalismus ein Korrektivum zu finden und die Rolle des Kapitals gegenüber der Arbeit zu beschränken trachtet. Er übt eine scharfe Kritik an der internationalen Vereinigung der Genossenschaften, die in erster Linie auf marxistischer Grundlage organisierte Genossenschaften in sich vereint. Die von dieser Vereinigung angenommene Definition der Genossenschaften ist zu eng und deswegen verfehlt. Darum sucht Verf. in erster Linie eine neue Definition; er beruft sich auf die diesbezüglichen Arbeiten Ö. KUN CZ'; die von KUN CZ gegebene Definition ergänzend stellt er fest, dass die Genossenschaft eine dem gemeinschaftlichen Nutzen einer grösseren Gruppe der Gesellschaft dienende „Kartellorganisation zum Zwecke der Volkswohlfahrt“ ist, im Gegensatz zur kapitalistischen, allein dem individuellen Nutzen dienenden Kartellorganisation. Verf. beschäftigt sich des weiteren mit der neuesten Entwicklung des ung. Genossenschaftswesens; er definiert den rechtlichen Begriff der Genossenschaft und macht schliesslich Vorschläge zur Vereinbarung der Interessen des in Krise geratenen Handels und der Genossenschaft.

723. **M a t t y a s o v s z k y**, Miklós: *A magyar földbirtokpolitika a háború végéig* (Die ungarische Bodenpolitik bis zum Ende des Weltkrieges). In „Magyar Gazdák Szemléje“. Bd. 42 (1937). H. 2. S. 59—73.

Zur Zeit der Landnahme bestand das ung. Volksheer aus Stämmen, die keinen Klassenunterschied kannten; nur die Führer der Stämme, die Priester, die Richter und die hervorragenden Kämpfer waren bevorzugt. Der Boden bildete Gemeingut des Stammes, bis Stefan der Heilige die Klassen

der Kirchenfürsten, der Magnaten, der Edlen und der Leibeigenen schuf. Dementsprechend nahm er vom Stammesgemeingut Boden, indem er das bisher unbesetzte Gebiet beschlagnahmte und daraus seinen Getreuen Besitze verlieh. Die Bodenpolitik begünstigte bis 1848 die Interessen des Königs und des Hochadels. Im Falle von Treulosigkeit oder Aussterben fiel das Gut der Adeligen dem König zu, der es wieder vergab. Der Grundbesitzer verfügte über seinen Boden nur innerhalb der Grenzen des Anrechtes der Blutverwandtschaft. Der Grundbesitz war das Fundament der Regierung, des Militärs und der Landesverwaltung. Da aber der einerseits zu kleine, anderseits zu grosse Grundbesitz den gesellschaftlichen Aufbau zerstückelte, mussten an Stelle des Volksheeres die Heere des Königs, der Kirchenfürsten und der Magnaten treten. Nur die Auserwählten durften Waffen tragen, zur Bewaffnung der Menge wurde nur im Notfall gegriffen, und dies wurde wegen der Gefahr der Bauernrevolte möglichst gemieden. Die Bodenpolitik bestand darin, dass die Könige und Magnaten die vor dem Feinde geflohenen und die zur Rodung, Weinbau usw. tauglichen Einwanderer ansiedelten. Nach Abzug der Türken besiedelten die Habsburger als Grundherren die zurückeroberten Gebiete, grösstenteils mit Fremden. Seit 1715 lockerte das stehende Heer und die allgemeinen Steuern den Zusammenhang zw. Grundbesitz und Militärorganisation. Aber bei ausserordentlichen Ereignissen (Maria Theresia) stellte der Grossgrundbesitz seine Regimenter. Die in dieser Zeit entstandenen Grossgrundbesitze stammten meist von Belohnungen für Dienste, die dem Herrscher beim Thronwechsel oder bei anderen Gelegenheiten erwiesen wurden. 1848 begann die liberale Zeit und somit der freie Bodenverkehr. Die Gebundenheit des Edelgutes gegen den König wie gegen die Blutsverwandtschaft wurde aufgehoben, die Leibeigenen erhielten ihre Freiheit. So hörte die alte Arbeitsordnung auf, doch blieb die Verteilung des Bodens unberührt, die Latifundien vermehrten sich sogar. Der Ausgleich von 1867 brachte auch keine Änderung in dieser Beziehung, da doch hauptsächlich die Interessen der grossen Vermögen ausschlaggebend waren. Zu dieser Zeit entstanden jene Grossgrundbesitze, die durch staatliche Geschäfte, durch kommerzielle und industrielle Unternehmungen erworben wurden. Nur die neunziger Jahre brachten eine Änderung. Das Volk vermehrte sich, die Arbeitsgelegenheiten nahmen ab, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte fielen. Der freie Bodenverkehr und die Parzellierungen verstärkten die Nationalitäten zum Nachteile des Ungartums. Im J. 1894 erschien das erste moderne Siedlungsgesetz, das den Feldarbeitern zur Erwerbung von Boden verhalf. I. J. 1917 wurde verordnet, dass Bodenverkäufe nur mit staatlicher Genehmigung getätigt werden dürfen, aber erst nach der Wiederherstellung der Ordnung kam die volkstümliche Bodenpolitik zum teilweisen Durchbruch, die grösstenteils mittels Enteignung mehr als eine Million Katastraljoch an kleine Besitzer verteilte und mehr als eine halbe Million Menschen dem Proletarierstand enthob.

724. N é m e t h y, Béla: *A telepítési kisajátítási jog birtokstatisztikai megvilágításban* (Das Enteignungsrecht zum Zwecke der Ansiedlung im Lichte der Bodenbesitzstatistik). In „Magyar Gazdák Szemléje“. Bd. 42 (1937). H. 12. S. 557—572.

Eine der schwierigsten Fragen der Bodenreform ist das Problem des staatlichen Enteignungsrechtes zum Zwecke der Bodenpolitik, d. h. zur

Beschlagnahme eines Privateigentums ohne Einwilligung des Besitzers zur Erreichung einer gesunderen Bodenverteilung. Die Frage wurde in Ungarn durch Ges. Art. XXXVI : 1920 über die Bodenreform und Ges. Art. XXVII : 1936 über die Ansiedlung und andere wichtige bodenpolitische Massnahmen endgültig entschieden. Die Ausführungen Verf.'s beziehen sich auf das letztgenannte Gesetz und bestimmen die Fälle, die Verfahren und Bedingungen wodurch die Staatsgewalt im Sinne des „Überlassungsverpflichtung“ genannten Enteignungsrechts zu verfügen berechtigt ist, sowie die Bodenbesitze, bei denen das neue Recht anzuwenden ist. Auf Grund statistischer Berechnungen stellt Verf. fest, dass laut §§ 5, 6, 8, 10 und 13 des genannten Gesetzes 229.800 Katastraljoch zur Durchführung der neuen Bodenverteilung zur Verfügung stehen.

725. Szabó, Miklós : *A szőlőművelés termelési és értékesítési kérdései* (Weinbau und Weinhandel in Ungarn). In „Magyar Gazdák Szemléje“. Bd. 42 (1937). H. 12. S. 576—599.

Durch den Friedensvertrag wurde 67-8% des Landes von Ungarn abgetrennt, doch sind 70% des Weinbaugebietes erhalten geblieben. Das Weinbaugebiet des heutigen Ungarns ist genau so gross, wie das des historischen Ungarns vor etwa 30 Jahren und die Weinerzeugung ist sogar noch grösser geworden. 400.000 Erwerbstätigen sind im Weinbau beschäftigt ; ausserdem bedeutet die Weinwirtschaft an Arbeitstagen mehr als die gesamte ungarische Industrie und 75% der mit dem Weinbau verbundenen Ausgaben entfallen auf Arbeitslöhne. Somit ist die grosse agrarsoziale Bedeutung des Weinbaus für Ungarn erklärlich. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Produktionszweiges wird dadurch gekennzeichnet, dass der Bruttoverkehr der Weinproduktion auf 100 Millionen P jährlich angesetzt werden kann. Verf. gibt eine eingehende geschichtliche Übersicht über die Entwicklung des ung. Weinbaus und der Weinausfuhr. Während der Friedensjahre waren die Absatzmöglichkeiten für Wein unbeschränkt. Ungef.  $\frac{1}{3}$  der Produktion wurde im Ausland verkauft, der Rest wurde vom Inland aufgenommen. Heute ist aber die Ausfuhr im Rückgang. Ausserdem sind die bergigen Gebiete, wo die besten Typenweine erzeugt wurden, durch den Friedensvertrag verloren gegangen und die weniger wertvollen tiefländischen, sandigen Weingärten mit gemischten Traubensorten geblieben. Zur Beleuchtung des Problems führt Verf. zum Vergleiche statistische Daten über die Weinerzeugung und den Weinexport anderer Länder an. In der heutigen Lage müssen 90% des ung. Weines im Inland verkauft werden. Es könnte der innere Verbrauch gesteigert werden, denn die auf den Kopf bezogene Durchschnittszahl des Weingenusses ist geringer, als in den meisten europäischen Ländern. — Verf. gibt die Einzelheiten der Abhilfsmöglichkeiten an und stellt fest, dass auf diesem Gebiete schon einiges getan wurde, teils auf dem Wege der Gesetzgebung, teils durch die Gründung der Weinverwertungsgenossenschaft der Ungarischen Weinwirtschaften. Er betont aber, dass es nicht nur in Bezug auf die Erzeugung, sondern auch betreff. die Verwertung noch Aufgaben stellt, deren Lösung neue Absatzmöglichkeit bedeuten würde.

726. Szöllösy, Zoltán : *Magyarország területe* (Ungarns Boden). In „Magyar Statisztikai Szemle“. Bd. 15 (1937). H. 2. S. 74—78.

Im Rahmen der allg. landwirtschaftlichen Zusammenschreibung im Frühling 1935 wurden auf Grund individueller Datenlieferung sämtliche Besitztümer erfasst, denen grundsteuerpflichtiges, d. h. urbares Land gehörte; und zwar wurde nicht nur der im Grundsteuerkataster eingetragene, sondern der am 28. II. 1935 tatsächlich vorhandene Zustand beachtet, sowohl in Bezug auf die Ausdehnung, als in Bezug auf die Art der Bebauung. Die tatsächliche Ausdehnung des Acker-, Garten- und Waldgebietes war insgesamt um 54.010 kat. Joch grösser, das Wiesen-, Weiden- und Röhrichtgebiet um 63.014 kat. Joch geringer als es im Grundsteuerkataster aufgenommen war. Die Modifikationen entstanden infolge der Bestrebung zur Vermehrung der Acker- und Gartenwirtschaften, des Aufschwunges des Obst- und Gemüsebaues, sowie infolge des Rückganges des Rinder- und Schafbestandes, der Bautätigkeit als Funktion der Grundbesitzer und Hausgrundregulierung, und endlich der Bewässerung. Dem tatsächlichen Zustand entsprechend war die Gesamtoberfläche von 16.1 Millionen kat. Joch; davon Ackerland 9.8, Wald 1.9, Weide 1.7, Wiese 1.1 Millionen Ha.

727. Szöllösy, Zoltán: *A földbirtokok száma és területe* (Die Zahl und Ausdehnung der ung. Bodenbesitze). In „Magyar Statisztikai Szemle“. Bd. 15 (1937). H. 3. S. 176—186.

98.2% der ung. Bodenbesitze sind frei, die anderen sind hingegen gebunden. 76.4% der freien Grundbesitze gehörten Landwirten ung. Staatsbürgerschaft, 22.8% ung. Staatsbürgern versch. Berufs, 0.8% Ausländern. Im Verhältnis zur Gesamtoberfläche ist die Ausdehnung der Besitze *freien Umsatzes* nur 72.9%, die der gebundenen Besitze 27.1%, letztere sind näml. durchschnittl. von grösserer Ausdehnung. Der Anteil der ung. Staatsangehörigen, die von Beruf Landwirte sind, an der Gesamtheit des ung. Bodens ist 89.6%, der der ung. Staatsangehörigen anderer Berufskategorien 8.6, der der Ausländer 1.7%. 23.1% des gebundenen Bodenbesitzes war im Besitze kirchlicher und konfessioneller Stiftungen, 21.0% im gemeinschaftlichen Besitz, 19.0% gehörten den Gemeinden, Städten und Munizipien, 18.9% stellten schliesslich die Fideikommissie dar. Vom Areal des freien Bodenbesitzes gehörte 69.0% zum Zwerg- und Kleinbesitz, 17.9% zum mittleren, 13.1% zum grossen Bodenbesitz. Die Verhältniszahlen gegenüber dem gesamten Bodenbesitz (dem freien und dem gebundenen) waren: 53.4% für Klein- und Zwergbesitz, 21.9% für den mittleren und 24.7% für den Grossbesitz.

728. Tekál, László: *A magyar szőlőgazdaságok megoszlása nagyság szerint* (Die Grössenverhältnisse der ungarischen Weinbauwirtschaften). In „Magyar Statisztikai Szemle“. Bd. 15 (1937). H. 7. S. 622—635.

Der Weinbau nimmt einen bedeutenden Teil des ung. Wirtschaftsgebietes in Anspruch; nach der landwirtschaftl. Konskription des Jahres 1935 gab es ungf. 500.000 Weinbauwirtschaften mit einer Gesamtausdehnung von 355.000 kat. Joch. Die Grösse der einzelnen Wirtschaften ist sehr verschieden; sie beträgt im Durchschnitt 0.72 kat. Joch. Die Zahl der kleinsten Weinbergparzellen überwiegt: etwa  $\frac{5}{6}$  aller Weinbauwirtschaften und die Hälfte des gesamten Weinbaugebietes bestehen aus Parzellen unter 1 kat. Joch. Demgegenüber gibt es 5000 Weinbauwirtschaften über 5 kat. Joch mit ins-

gesamt ungef. 67.000 Katastraljoch. Am meisten verbreitet ist die Weinbauwirtschaft in der Tiefebene, am wenigsten im Norden; trotzdem finden wir im letztgenannten Gebiet weit ausgedehnte Wirtschaften, die hochwertigen Wein erzeugen. Der grössere Teil der Weinbauwirtschaften ist nicht selbständig, sondern mit anderen landwirtschaftl. Zweigen verbunden. Hieher sind zu rechnen die Wirtschaften mit 5 bis 20, ja sogar noch mehr diejenigen mit 20—100 kat. Joch, wo zumeist auch Weinbau getrieben wird. Die Zahl der besonders kleinen Weinbauwirtschaften hat in der letzten Zeit ausserordentlich zugenommen. Die zur Verfügung stehenden Daten lassen darauf schliessen, dass vom Weinbau in Ungarn ungef. 250—300.000 Seelen, auch die nichtarbeitenden mitgerechnet, leben.

729. T e k á l, László: *A parcellázások legújabb eredményei* (Die neuesten Ergebnisse der Bodenparzellierung). In „Magyar Statisztikai Szemle“. Bd. 15 (1937). H. 1. S. 13—18.

Die ung. Bodenumsatzstatistik trägt seit 1928 allen Besitzveränderungen bei Grundbesitzen über 50 Katastraljoch Rechnung. Danach entfiel ungef.  $\frac{1}{10}$  des Umsatzes auf die Parzellierung; die Parzellierungstätigkeit war i. J. 1931 am regesten, seit 1933 — infolge der Verordnungen zum Schutze der Landwirte — ist sie im Abnehmen. Besonders die typischen Mittelbesitze gingen auf diese Weise in neue Hände über. Die durchschnittl. Grösse der Parzellen war unter 2 kat. Joch, die Parzellierung hat also in den untersuchten 8 Jahren nur wenig neue Existenzen geschaffen. Es ist bedauerlich, dass die Parzellen der kleineren Besitzkategorien tief unter dem Durchschnitt bleiben. Von den beschränkt veräusserbaren Besitzen, die in Ungarn von grösserer Bedeutung sind, haben in erster Linie die der Aktiengesellschaften und Kreditinstitute, sowie die katholischen kirchlichen Besitze und die Fideikomnisse ihren Eigentümer gewechselt.

730. W a l l n e r, Ernő: *A Bakony* (Der Bakony). In „Pannonia“. Bd. 2 (1937). H. 1—6. S. 46—148. 8 Tab. 5 Karten.

Das Bakonyer Wald-Gebirge als Landschaft eignet sich besonders als selbständiges Forschungsfeld zur wirtschaftsgeographischen Untersuchung. Die Einwirkung der Oberflächenformen auf die Verteilung der Bevölkerung wird in neun kleineren Landschaftseinheiten eingehend untersucht. Insbesondere wurde auch die Siedlungsdichte an den Abhängen in Verhältnisszahlen für sämtliche Weltteile angegeben. Auch aus der graphischen Darstellung ist ersichtlich, dass die Siedlungsdichte am grössten an den südlichen Abhängen ist. Von den Oberflächenformen abhängig und verschieden gross sind die Gemeindefluren. Die einzelnen Kapitel und die dazu gehörenden Karten geben Aufschluss über Volksdichte, Wachstum und Beruf der Bevölkerung und ihrer Verteilung nach der Höhenlage.

## X. Statistik. Bevölkerungslehre.

731. B a r s y, Gyula: *Zur Methodenfrage der Muttersprachenstatistik mit Rücksicht auf das Deutschtum in Rumpfungarn*. In „Journal de la